

DIE INDISCHEN MUSLIME ZWISCHEN SÄKULARISMUS UND FUNDAMENTALISMUS

von Ernst Pulsfort

1. Der indische Säkularstaat und der „indische“ Säkularismus

Die separatistischen Strömungen in Indien haben in den vergangenen Jahren Schlagzeilen gemacht und tun es weiterhin. So fielen z. B. 1979 bei Unruhen zwischen Muslimen und Hindus im Bundesstaat Bihar rund 1500 Menschen dem sogenannten „Kommunalismus“, dem lokalen Vorherrschaftstreben einzelner Gruppen, zum Opfer.¹ Im Mai 1984 kam es in Bombay und anderen westindischen Städten zu schweren Ausschreitungen zwischen Muslimen und Hindus mit ca. 200 Toten und mehreren hundert Verletzten.² Auch in jüngster Zeit reißen die Meldungen über Ausschreitungen nicht ab.

Spätestens das Attentat auf Indira Gandhi hat den labilen Zustand der Indischen Union deutlich werden lassen. Die ethnischen und religiösen Gruppen konnten bislang nicht von einer gesamtindischen Identität überzeugt werden. Wie kaum in einem anderen Land findet sich in Indien eine nur schwer überschaubare Vielfalt von Kulturen, Völkern, Stämmen und Religionen. Seit der Unabhängigkeit hat sich der Staat darum bemüht, keine dieser Gruppen zu bevorzugen. Auf dem Boden eines Säkularstaates nach westlichem Muster wollte man gleiches Recht und Freiheit für alle ethnischen und religiösen Gruppen garantieren. Hieraus ergab sich aber das Problem, im Rahmen eines gesamtindischen säkularen Rechts- und Gesetzeskodex die unterschiedlichen Rechtsordnungen, die für je verschiedene Bevölkerungsgruppen galten, möglichst einheitlich und zugleich für jede dieser Gruppen akzeptabel zu gestalten. Dabei ging es auch um die Frage einer Vereinheitlichung des Muslim Personal Law und dessen Einbeziehung in ein gesamtindisches Rechtssystem.

Bereits die Briten hatten im 19. Jh. das muslimische Strafrecht durch das Anglo-Mohammedan Law ersetzt. 1937 versuchte man, die unter den Muslimen unterschiedliche Rechtsprechung nach hanafitischem, schafitischem und schiitischem Recht durch den Muslim-Personal-Law-Act zu vereinheitlichen und zu reformieren. Besonders aber in Erb-, Nachfolge- und Besitzfragen wurden und werden Muslime häufig vom Hindu-Recht regiert. All diese Fragen und Probleme wollte man nach der Unabhängigkeit durch eine Vereinheitlichung und Reform des islamischen Rechts und dessen Einbeziehung in ein gesamtindisches Rechtssystem lösen.³ Angesichts dieses Reform-

¹ Zu den Ursachen der Spannungen zwischen Hindus und Muslimen vgl. KHUSHWANT SINGH, *Why Hindu and Muslim speak Hate*, in: RAHUL SINGH (Hg.), *Khushwant Singh's India*, Bombay 1969, 86–100.

² Zu den Beziehungen zwischen Hindus und Muslimen in der jüngsten Geschichte vgl. K. VOLL, *Fundamentalistische Tendenzen unter Hindus und Moslems in Indien*, in: T. MEYER (Hg.), *Fundamentalismus in der modernen Welt*, Frankfurt/M. 1989, 115–192.

³ Vgl. G. R. THURSBY, *Hindu-Muslim Relations in British India*, Leiden 1975, 62–71.

vorhabens stieß das säkulare Indien aber auf das eigentliche Problem: Gerade wegen der religiösen und ethnischen Vielfalt bestehen auch unterschiedlichste Auffassungen über die Bedeutung von Begriffen wie „Recht“, „Gesetz“ und „säkular“. Westlich orientierte Inder verstehen darunter etwas anderes als traditionsbewußte Hindus oder Muslime. Und zwischen Hindus und Muslimen, die etwa 82 % bzw. 12 % der Bevölkerung ausmachen, gibt es ebenfalls wieder gravierende Unterschiede.

Eine lexikalische Definition des Begriffs Säkularismus, nämlich daß das Leben unter Ausschluß aller Berücksichtigungen und Erwägungen, die aus einem Glauben an Gott oder ein zukünftiges Leben abgeleitet werden können, allein im Hinblick auf das Wohl der Menschen im Diesseits interpretiert und geordnet werden darf,⁴ erscheint zwar weitgefaßt, entspricht aber nicht unbedingt dem Geist der indischen Verfassung.⁵ Zwar garantiert die Verfassung jedem Bürger Gewissens-, Berufs- und Religionsfreiheit, aber entgegen der lexikalischen Definition wird Gott in der Verfassung eine bemerkenswerte Stellung eingeräumt. Die Eidesleistung bei der Übernahme hoher Staats- und Regierungsämter ist nicht nur unter Anrufung des Namens Gottes erlaubt, die religiöse Eidesformel genießt sogar ein weitaus höheres Ansehen als die profane.⁶ Wahrscheinlich hat man in Indien aus diesem Grund versucht, den Begriff Säkularismus dahingehend zu interpretieren, daß Gottgläubigkeit weder einem indisch verstandenen Säkularismus widerspricht, noch als solche bagatellisiert wird.⁷ So weist der indische Jurist P. B. Gajendragadkar auch darauf hin, daß indischer Säkularismus nicht notwendig in die lexikalische, von europäisch-westlichem Denken geprägte Kategorie fällt. Indischer Säkularismus erkennt vielmehr die positive Bedeutung und Relevanz der Religion im menschlichen Leben. Diese unterschiedlichen Interpretationen von Säkularismus sorgen unter Indern natürlich für Mißverständnisse. So stellt z. B. S. Abid Husain fest, daß über die Bedeutung des konkreten Aussehens des Säkularismus ein ernstes Mißverständnis besteht, besonders unter den Muslimen. Sie verstehen darunter häufig eine Geisteshaltung westlichen Ursprungs, die Religion als einen der höchsten Lebenswerte marginalisiert. Dabei, so Husain, widerspricht Säkularismus nicht unbedingt per se der Religion bzw. steht ihr nicht unbedingt gleichgültig gegenüber.⁸ Die verfassungsmäßige Verankerung des Säkularismus will ja gerade die Gleichberechtigung aller Religionsgemein-

⁴ Vgl. F. L. CROSS (Hg.), *The Oxford Dictionary of the Christian Church*, London – New York – Toronto 1963, 1236.

⁵ Vgl. *The Constitution of India*, New Delhi 1950, Art. 25.

⁶ Vgl. ebd., Art. 60, 69, 159 sowie den dritten Anhang.

⁷ So erklärte beispielsweise S. Radhakrishnan, Säkularismus bedeute nicht, areligiös oder atheistisch zu sein. Vielmehr betone er die Universalität spiritueller Werte, die auf vielerlei Weise angestrebt werden könnten (vgl. S. Radhakrishnan in seinem Vorwort zu S. ABID HUSAIN, *The National Culture of India*, Bombay 1961, VII).

⁸ Vgl. S. ABID HUSAIN, *The Destiny of Indian Muslims*, Bombay 1965, 170.

schaften garantieren und dadurch die Hegemonie einer Gruppe von vornherein vermeiden.⁹

2. Der Säkularismusbegriff und die indischen Muslime

Haben nun aber die indischen Muslime den Säkularismus tatsächlich als Überzeugung akzeptiert oder nur deswegen, um durch eine eigennützige Interpretation des Begriffs eigene Positionen zu sichern?

Solange keine Übereinstimmung über die Bedeutung des Begriffs Religion herrscht, kann diese Frage nicht befriedigend beantwortet werden. Lexikalisch bedeutet Religion das Anerkennen einer übermenschlichen kontrollierenden Macht und besonders eines personalen Gottes, dem man Gehorsam schuldet.¹⁰ Darüber hinaus ergibt sich aber die viel grundsätzlichere Frage nach den praktischen Auswirkungen dieses Anerkennens und Gehorsams. Handelt es sich dabei bloß um Elemente eines persönlichen, rein privaten Glaubens, oder ergeben sich daraus auch Konsequenzen für das ethische, moralische und soziale Handeln in einer Gemeinschaft? Versteht man Religion im erstgenannten Sinn, dann wird man Säkularismus als Bekenntnis im Sinn Gajendragadkars akzeptieren können, wenn er sagt, die grundlegende Philosophie eines indischen Säkularismus sei mit dem uralten indischen Glauben an die Existenz nur einer einzigen Wahrheit mit jedoch vielen Facetten, und darum auch vielen Wahrnehmungs- und Interpretationsmöglichkeiten vereinbar.¹¹ Diese Annäherung an den Begriff Säkularismus wie auch an den der Religion bleibt allerdings rein philosophisch. Sie kann nur so lange von Bedeutung sein, wie Religion als Gegenstand des rein privaten Glaubens an etwas Übernatürliches verstanden wird; sobald Religion eine institutionalisierte Form annimmt, gilt diese Annäherung nicht mehr.¹²

Man mag diese Transformation von Glauben und Religion in eine Institution ablehnen oder gutheißen; worum es geht, ist die Tatsache, daß Religion für die meisten Muslime Indiens eben keine Philosophie oder Geisteshaltung ist, sondern eine das gesamte menschliche individuelle und soziale Leben bestimmende Kraft, die, wenn man sich ihr unterwirft, schließlich in ein besseres jenseitiges Leben führt. In diesem Sinn ist Religion für viele Muslime mit jener Art von Säkularismus unvereinbar, die der Religion ihren maßgeblichen und autoritativen Charakter abspricht.

Jene, die Säkularismus und Religion für unvereinbar halten und für eine totale Säkularisierung Indiens eintreten, vermuten, daß die Akzeptanz eines indischen Säkularstaates seitens der Muslime nicht ehrlich ist, sondern aus Berechnung geschieht. Die einflußreiche fundamentalistische Dschamaat-i-

⁹ Vgl. P. B. GAJENDRAGADKAR, *The Concept of Secularism*, in: *Secular Democracy* (Annual Number) 1970, New Delhi, 71.

¹⁰ Vgl. *Der große Brockhaus* Bd. 9, Wiesbaden 1956, 666.

¹¹ Vgl. P. B. GAJENDRAGADKAR, *The Concept of Secularism*, 71.

¹² Vgl. z. B. W. CANTWELL SMITH, *The Meaning and End of Religion*, Mentor Book 1964.

Islami schürt diese Vermutungen durch z. B. folgende Äußerung: „Niemand, und das gilt besonders für die religiösen Minderheiten, kann die Nützlichkeit des Säkularismus bestreiten, wenn er in dem Sinn verstanden wird, daß der Staat keinen seiner Bürger aufgrund seiner Religion diskriminiert. Falls aber Säkularismus über seine politische Zweckmäßigkeit hinaus in eher philosophischem Sinn verstanden werden sollte, dann werden wir uns davon distanzieren. Säkularismus als Philosophie ist bereits in seiner Grundlage westlich orientiert, und uns fremd.“¹³

Die Dschamaat-i-Islami steht mit dieser Auffassung nicht allein da; die Mehrheit der indischen muslimischen Rechtsgelehrten teilt diese Haltung. Man glaubt anscheinend, daß zwar der Staat säkular bleiben müsse, daß jedoch die Muslime sich dem Säkularismus entziehen könnten.¹⁴ Es geht hierbei nicht um eine heuchlerische Position, denn Säkularismus und Säkularstaat sind in der Tat zwei voneinander recht verschiedene Dinge.

Der Grund für eine solche Betrachtungsweise vom religiösen Standpunkt aus liegt in der Abhängigkeit der Rechtsgelehrten und ihrer Anhänger von der Schariah. Die Schariah ist für die Mehrheit der Muslime ein vollkommenes und unveränderliches, von Gott selbst eingesetztes Gesetz. Sie ist der islamische way of life und umfaßt Glauben, Rituale, öffentliches und privates Recht, Kleidervorschriften, Anstandsregeln, und sie regelt auch die sozialen Beziehungen.¹⁵ Die Rechtsgelehrten und die muslimische Öffentlichkeit verwahrten sich bislang auch aus diesem Grunde gegen jede Reform des Muslim Personal Law mit dem Ziel einer besseren Integration in ein gesamtindisches Rechts- und Gesetzssystem unter Hinweis auf die Identität des Muslim Personal Law mit der Schariah. Der Regierung wird in dieser Frage einer Reform jegliche Kompetenz abgesprochen.¹⁶ Säkularisierungsbemühungen und Säkularstaat werden nur akzeptiert oder abgelehnt auf der Grundlage der Schariah. Die indische Verfassung hat diesen Sachverhalt insofern zu berücksichtigen versucht, als sie die Ordnung des Familien- und Erbrechts den einzelnen Gemeinschaften überläßt.¹⁷

¹³ S. Jamā'at-i-Islāmī ĕk ta'āruḥ (Jamā'at-i-Islāmī, *An Introduction*), Rampur 1960, 24; die gleiche Sicht wurde in einer der Resolutionen wiederholt, die der Advisory Body der Jamā'at am 18. 8. 1970 verabschiedete (veröffentlicht in: *Daily Da'awat*, Delhi 22. 8. 1970).

¹⁴ Vgl. z. B. die monatlich erscheinende Zeitschrift *Al-Furqān*, Lucknow 8/1979.

¹⁵ Vgl. M. MUJEEB, *The Indian Muslims*, London 1967, 57; K. GRÄFIN VON SCHWERIN, *Die indischen Muslime nach der Unabhängigkeit*, in: R. ITALIAANDER (Hg.), *Die Herausforderung des Islam*, Göttingen 1987, 136; L. HAGEMANN: *Zwischen Religion und Politik. Islamischer Fundamentalismus auf dem Vormarsch?*, in: L. HAGEMANN / E. PULSFORT (Hg.): *Ihr alle aber seid Brüder*. Festschrift für A. Th. Khoury zum 60. Geburtstag, Würzburg-Altenberge 1990, 247.

¹⁶ Vgl. K. GRÄFIN VON SCHWERIN, *Die indischen Muslime nach der Unabhängigkeit*, 137.

¹⁷ Vgl. R. KHAN, *The Changing Role of Religious Minorities*, in: R. THAPAR (Hg.), *Tribes, Caste and Religion in India*, New Delhi 1979, 149; in jüngster Zeit hat sich die Regierung unter Rajiv Gandhi der Auffassung der Rechtsgelehrten angeschlossen und ein Gesetz in deren Sinn erlassen, das den Muslimen eine Rechtsprechung nach den Grundsätzen der

Gegenwärtig gibt es unter den indischen Muslimen zwei große Meinungsgruppen zum Problem des Säkularismus und zur Frage einer Reform des Muslim Personal Law: Die Fundamentalisten und die Säkularisten. Diese beiden Gruppen entstanden auf dem Hintergrund verschiedenster Versuche, in der Vergangenheit das islamische Recht zu vereinheitlichen und zu reformieren.

Die Fundamentalisten verstehen das Muslim Personal Law als fundamentalen Teil der Religion, und plädieren daher für eine Aussetzung von Reformen.¹⁸ Für sie wäre nämlich jede Veränderung gleichbedeutung mit einer Aufweichung oder sogar mit einer Aufhebung der Schariah,¹⁹ und damit identisch mit Unglaube und Gottlosigkeit. Sie behaupten daher, jeder Versuch einer Reform oder sogar die Einführung eines gesamtindischen Gesetzeskodex widerspräche dem Ideal des Säkularismus, worunter sie aber wohl primär die Garantie freier Religionsausübung verstehen:²⁰ Der Staat hat für sie dafür zu sorgen, daß die Muslime in der Ausübung des islamischen Rechts nicht behindert werden. Weil die Fundamentalisten – zu ihnen gehören ein Großteil der Rechtsgelehrten und der muslimischen Massen – glauben, daß die Schariah alle Lebensbereiche betrifft, wird auch jeder Versuch, sie zu unterminieren, übelgenommen. Als etwa Mir Mushtāq Ahmad als ehemaliger Vorsitzender des Secular Forum (Delhi) bemerkte, Säkularismus beinhalte eine Haltung positiven Respekts gegenüber allen Religionen,²¹ wurde diese Äußerung durch Maulana Akhlaq Ahmad Qasimi von der Dschammiyat-i-Ulama (Delhi) mit der Begründung zurückgewiesen, Säkularismus dürfe höchstens mit Toleranz, nicht aber mit Respekt in Zusammenhang gebracht werden: „Positiver Respekt erzeugt nichts als Stagnation . . . Zwei sich verschiedene Meinungen können sich zwar gegenseitig tolerieren, aber wie soll man z. B. von einem Humanisten erwarten können, jene zu respektieren, die Menschen aufgrund ihrer Geburt diskriminieren? Wir wissen doch auch, daß Leute, die für das Privateigentum eintreten, nicht wirklich die Befürworter des kollekti-

Schariah erlaubt (vgl. K. GRÄFIN VON SCHWERIN, *Die indischen Muslime nach der Unabhängigkeit*, 139).

¹⁸ Vgl. z. B. die „Resolution on Muslim Personal Law passed by Working Committee of Jam'iyat-i-'ulamā“, gehalten am 18. – 19. 4. 1970 (veröffentlicht in: *Al Jam'iyat*, Delhi 1. 5. 1970, 19); vgl. ebenfalls MAULANA ATIQUURRAHMAN SAMBHALLI, *Muslim Personal Law mēn islāhāt*, in: 'Azāim, Lucknow 19. 7. 1970.

¹⁹ Vgl. MUSHIR UL HAQQ, *Religion, Secularism and Secular State: The Muslim Case*, in: R. TAYLOR (Hg.), *Religion and Society. The first twenty-five years 1953–1978*, Bangalore 1982, 253–255.

²⁰ Vgl. MUSHIR UL HAQQ, *Religion, Secularism and Secular State: The Muslim Case*, 256.

²¹ Vgl. MIR MUSHTAQ AHMAD, *Secularism kā kiyā matlab hai?*, in: *Al-Jam'iyat*, Delhi 26. 7. 1969, 17.

ven Eigentums respektieren können. Diese Einsicht ist auf jeden Bereich anwendbar, Religion ist einer davon.²²

Oberflächlich betrachtet könnte man diese beiden einander entgegengesetzten Ansichten für Wortklauberei halten, aber dem ist nicht so. Respekt ist sicherlich etwas anderes als Toleranz, insoweit er die Bereitschaft impliziert, einem anderen Standpunkt entgegenzukommen, die eigene Position eventuell zu überdenken und Vorurteile abzulegen. Toleranz dagegen ist eher passiv, pragmatisch und berechnend. Sie ist raum- und zeitgebunden. Sie erfordert nicht unbedingt Auseinandersetzung und Dialogbereitschaft. D. h. man kann sich gegenüber anderen Auffassungen indifferent verhalten und zugleich tolerant sein; mit Respekt hat das nicht unbedingt viel zu tun.

Wenn auf diesem Verstehenshintergrund die Schariah von der Mehrheit der indischen Muslime als ein für den Islam essentielles und konstitutives Element verstanden wird, wird es begreiflich, daß sie sich gegen jene Kräfte stellen, die eine Reform des Muslim Personal Law innerhalb einer gesamtindischen neuen Rechtsordnung befürworten. Die Fundamentalisten befürchten, daß ein solcher Schritt eine Abkehr von den traditionell überlieferten Verhaltensnormen und Lebensgewohnheiten mit sich bringt, eine Abkehr von der historischen Lebensordnung, und damit auch vom religiös geprägten gesellschaftlichen Verhaltens- und Sittenkodex.²³

Den Fundamentalisten steht die Gruppe der Säkularisten oder Modernisten gegenüber. Sie traten zuerst zwar nur für eine Neuordnung des Muslim Personal Law ein, plädieren heute aber vielfach für ein vereinheitlichtes und allgemeingültiges gesamtindisches Rechtswesen, weil sie die Idee des Säkularismus ansonsten für nicht tatsächlich verwirklicht halten.²⁴

Diese Gruppe hat aber nur wenig Rückhalt unter den Muslimen. Sie gilt als respektlos gegenüber der Schariah. Die Rechtsgelehrten lehnen ihre Äußerungen als nicht überzeugend ab und vermuten dahinter üble Absichten.²⁵

Während die Fundamentalisten geeint dastehen, zerfallen die Säkularisten in eine gemäßigte und eine radikale Fraktion. Zu den Gemäßigten gehören jene westlich gebildeten Muslime, die für eine vorläufige Aussetzung der Rechtsform sind, bis sich unter den Muslimen eine gemeinsame aufgeklärte öffentliche Meinung gebildet hat.²⁶ So vertreten islamische Gelehrte wie Asaf A. A. Fyze und Yusuf Husain die Auffassung, daß ein Säkularstaat das Ideal einer allgemeinen Rechtsordnung vor der Bevölkerung und den Sonderinteressen einzelner Gruppen schützen müsse. Um eine solche Rechtsreform durchführen zu können, fordern sie auch freiwillige Leistungen seitens der Muslime.

²² S. MAULANĀ AKLAQH QASIMI, *Secularism: mazhab rawādari*, in: *Al-Jam'iyat*, Delhi 27. 7. 1969, 23.

²³ Vgl. B. E. MELAND, *The Secularization of Modern Culture*, Oxford 1966, 3.

²⁴ Vgl. M. R. A. BAIG, *In Different Saddles*, Bombay 1967, 169.

²⁵ Vgl. MIR MUSHTAQ AHMAD, *Religion, Secularism and Secular State: The Muslim Case*, 254.

²⁶ Vgl. K. GRÄFIN VON SCHWERIN, *Indien*, in: W. ENDE / U. STEINBACH (Hg.), *Der Islam der Gegenwart*, München 1989, 312.

Solange die Muslime selbst keine Handlungsbereitschaft zeigen, sehen sie auch die Regierung für nicht handlungsfähig.²⁷

Einige gemäßigte Muslime sehen eine Chance für einen Dialog mit den Fundamentalisten darin, daß sie ihnen die Entscheidung über den Umfang der Reformen und Veränderungen überlassen wollen.²⁸

Die radikalen Säkularisten hingegen fordern eine sofortige Reform des Muslim Personal Law. Natürlich genießen sie weder das Vertrauen und den Respekt der muslimischen Theologen und Rechtsgelehrten, noch das der breiten muslimischen Bevölkerung. Man wirft ihnen vor, den Islam zu verunglimpfen, um von den Hindus als liberal und progressiv angesehen zu werden.

Alle drei Gruppen, Fundamentalisten sowie gemäßigte und radikale Säkularisten, stehen sich feindlich gegenüber. Obwohl die Kritik der gemäßigten Säkularisten um Nüchternheit und Objektivität bemüht ist, werden sie seitens der radikalen Säkularisten und der Fundamentalisten scharf attackiert. In den Augen der Fundamentalisten schwächen sie die muslimische Gemeinschaft und ihre Interessen, die Radikalen hingegen werfen ihnen vor, ihr Fähnlein stets nach dem Wind zu richten, und bezeichnen sie als Pseudomodernisten;²⁹ ihre Reformpläne seien mehrdeutig und ließen eher auf orthodoxe Grundhaltungen schließen. Sie gingen in der Auseinandersetzung mit den Fundamentalisten den Weg des geringsten Widerstandes.³⁰ Für die Radikalen sind die Gemäßigten ängstliche Reformer, denen die Fähigkeit zur Selbstkritik und Distanzierung von der eigenen Tradition fehlt.³¹

Für einen Außenstehenden sind jedoch die Pseudo- von den wahren Modernisten kaum zu unterscheiden. Die Aktivitäten beider Fraktionen bleiben gleichermaßen zumeist im verbalen und allgemeinen stecken. Nur die nichtakademischen Radikalen schlagen deutlichere Töne an: "We have to support Muslim modernism in India. We have to insist on a common personal law ... All marriages must be registered under a common Civil Code ... If either a dargah or a temple obstructs the passage of traffic on a thoroughfare, it ought to be removed. Government should have control over the income of all religious property ... The status of all Indian women should be governed by a single common Civil Code. The purdah should be legally banned ... Family Planning should be made compulsory for all, for example by compul-

²⁷ Vgl. YUSUF HUSAIN, *Muslim Personal Law*, in: *Nadā'-i-millat*, Lucknow 19. 7. 1970, 5.

²⁸ Vgl. ZIYAUL HUSAIN FARUQI, *Hindustani Musalman aur Secular Riyasat*, in: *Jami'ah*, New Delhi Febr. 1965, 72.

²⁹ Vgl. MIR MUSHTAQ AHMAD, *Religion, Secularism and Secular State: The Muslim Case*, 257-258.

³⁰ Vgl. M. A. KARANDIKAR, *Islam in India's Transition to Modernity*, Bombay 1968, 371.

³¹ So werden z. B. M. . Mujeeb und S. Abid Husain (beide von der Jamia Millia, Delhi) und Asaf A. A. Fyze für Pseudomodernisten gehalten, während Mohammad Habib (Aligarh University), Muhammad Yasin (ehem. Kashmir University) und S. Athar Abbas Rizvi als echte Modernisten gelten (vgl. M. A. KARANDIKAR, *Islam in India's Transition to Modernity*, 372; HAMID DALWAI, *Muslim Politics in India*, Bombay 1969, 43, 97).

sory sterilization of one of the partners after birth of the third child. The Muslims who oppose these reforms should not be entitled to full citizenship right. Those Muslims who oppose reform on the ground of religion should be governed strictly according to the shari'ah law in its entirety. For example, if they are caught stealing, their hand should be publicly whipped. A Muslim woman who is found guilty of adultery should be stoned to death in public.³²

Dieses Zitat bietet ein gutes Beispiel für die leidenschaftliche Rhetorik der Radikalen.

Im Gegensatz zu den Gemäßigten kümmern sich die Radikalen nur wenig um das religiöse Empfinden der muslimischen Massen. Die vorsichtig taktierenden Säkularen werden von den Radikalen der blasierten städtischen Bourgeoisie zugerechnet. Sie werfen ihnen vor, die pragmatische und berechnende Haltung der orthodoxen Muslimopposition zur Säkularisierungsproblematik gar nicht aus eigener Erfahrung zu kennen. Die Radikalen wollen mit den Orthodoxen keinerlei Kompromisse eingehen, sondern eine Durchführung einer Rechtsreform völlig von deren Zustimmung unabhängig machen.³³

Wahrscheinlich drängten die Radikalen in der Vergangenheit aus diesem Grund auch so sehr darauf, im Parlament die Einführung eines einheitlichen gesamtindischen Gesetzbuches voranzutreiben.³⁴ Tatsächlich steht den Radikalen aber nicht eine relativ kleine Gruppe orthodoxer gebildeter Muslime gegenüber, sondern die Mehrheit der indischen Muslime, für die die Religion einen äußerst hohen Stellenwert besitzt. Die Radikalen scheinen dies nicht genug zu bedenken, denn in den Augen der meisten Muslime sind Familien- und Erbrecht keine Angelegenheit einer gesamtindischen säkularen Rechtsprechung, sondern als religiöse Materie von der Schariah her zu beurteilen. Die Argumente der Reformer, daß nur ein Bruchteil des islamischen Rechts auf den Koran zurückgehe; daß jenes Recht, das auf den Koran gründet, sich auf die Gesellschaft des 7. Jh. beziehe und nicht auf die des modernen Indien; daß der weitaus größte Teil des Rechts von Rechtsgelehrten des Mittelalters nach eigenen Methoden und nicht immer unter religiösen Kriterien erarbeitet worden sei; daß hiervon nur ein kleiner Teil überhaupt in Indien angewandt worden sei; daß schließlich von diesem Rest seit 1772 unter dem Einfluß britischer Rechtspraxis ein weiterer Teil zufällig oder absichtlich verändert worden sei, stoßen dabei weitgehend auf Unverständnis.³⁵ Die Masse der zumeist schlecht bzw. kaum gebildeten Muslime sieht keinerlei Notwendigkeit einer Rechtsreform; sie steht in starker Abhängigkeit von den fundamentalistischen Rechtsgelehrten.

³² S. HAMID DALWAI, *Muslim Politics in India*, 98–99.

³³ Vgl. A. B. SHAH, *Reform on Muslim Law*, in: *The Times of India*, New Delhi 13. 7. 1969, 13.

³⁴ Vgl. A. B. SHAH, *Reform on Muslim Law*, 13.

³⁵ Vgl. K. GRÄFIN VON SCHWERIN, *Indien*, 313.

Bis heute gibt es kaum ernsthafte Anstrengungen seitens der indischen Muslimmehrheit, den Säkularismus voranzutreiben bzw. das islamische Recht zu reformieren. Auch in naher Zukunft ist damit nicht zu rechnen. Denn jene, die dazu fähig wären, leiden unter dem Gefühl, von der Mehrheit ihresgleichen verachtet und allein gelassen zu sein. Sie fühlen sich ihrer Gemeinschaft entfremdet wegen des offenbar unüberwindlichen geistigen Abstands in Fragen der Erziehung, Bildung, Kultur und des Lebensstils.³⁶

Und jene, die unter den Muslimen Einfluß besitzen, glauben nicht, daß Religion und Säkularismus unter einen Hut zu bringen sind. Sie sind nicht davon zu überzeugen, daß der Säkularismus keine Aufhebung des islamischen Rechts, sondern lediglich dessen Neuordnung innerhalb eines gesamtindischen Rechtssystems mit sich bringen wird.

Wie schwer allein die Bedeutung des Begriffs Säkularismus für die Muslime zu erfassen ist, zeigt sich auch darin, daß in Urdu, der Sprache der indischen Muslime, das Wort „säkular“ mit Wendungen wiedergegeben wird, die eine Indifferenz oder Opposition gegenüber Religion beinhalten, also bereits negativ geprägt sind.³⁷ Säkularismus gilt als westliche nichtislamische Ideologie. Das tiefe Vertrauen auf das im Mittelalter entstandene und bis heute gültige Rechtssystem erschwert einen positiven Zugang beträchtlich. Aber auch die oft zynischen und vieldeutigen Äußerungen der Säkularisten erregen bei den Orthodoxen Feindseligkeit.³⁸ Nicht nur die Orthodoxen, sondern auch ein Großteil der muslimischen Bevölkerung zweifelt mittlerweile an der Aufrichtigkeit der Zukunftspläne der Säkularisten und fürchtet die Aufgabe wichtiger Positionen der islamischen Tradition zugunsten einer schleichenden Hinduisierung der Muslime. Dabei fürchtet man nicht so sehr die fundamentalistischen Hindus, denn die kennen ja selbst die Sorge um die Bewahrung ihrer religiösen Identität, sondern den Druck seitens der nichtpraktizierenden säkularisierten Hindus. Man hat Angst, sie könnten den Muslimen den Hinduismus verdeckt unter dem Etikett gesamtindischen Erbes und Traditionsgutes aufzwingen, und sie dazu bringen, ebenso die Schariah als äußerliches Kennzeichen des Islam hinter sich zu lassen. Für viele Muslime stellt sich damit die Frage nach ihrer Identität; sie fürchten die Abnabelung von ihrer eigenen Geschichte und Tradition, und damit den Verlust ihrer Religion.³⁹ Diese Furcht ist nicht zuletzt begründet in einem Überlegenheitsgefühl der Muslime gegenüber den Hindus, das aus der Zeit der islamischen Vorherrschaft über den Großteil des Subkontinents herrührt. Auch die Teilnahme am Unabhängigkeitskampf gegen die Briten konnte die islamische Hegemonie nicht wiederbringen. Vielmehr mußten sich die Muslime mit einem indisch-

³⁶ Vgl. A. B. SHAH, *Challenges to Secularism*, Bombay 1968, 36.

³⁷ Vgl. S. ABID HUSAIN, *The Destiny of Indian Muslims*, Bombay 1965, 163.

³⁸ Vgl. A. B. SHAH, *Challenges to Secularism*, 33–34; L. HAGEMANN, *Zwischen Religion und Politik. Islamischer Fundamentalismus auf dem Vormarsch?*, 248–251.

³⁹ Vgl. S. ABID HUSAIN, *The Destiny of Indian Muslims*, 163.

islamischen Teilstaat begnügen, der aber nur für $\frac{2}{3}$ der indischen Muslime Heimat wurde; das restliche Drittel wurde zu einer relativ kleinen Minderheit und lebt seither in einer Diasporasituation. Die muslimische Intelligenz wanderte nach Pakistan ab, und die Muslime der Indischen Union fühlten sich um das Ziel ihrer Teilnahme am Unabhängigkeitskampf betrogen.⁴⁰ Im Grunde hatten sie das Gegenteil von dem erreicht, was sie ursprünglich gewollt hatten: Sie hatten die Übermacht der Hindus noch mehr vergrößert und fürchten darum bis heute, daß die Hindus die eigentlichen Nutznießer eines gesamtindischen einheitlichen Rechtssystems sein könnten, und daß die Ideale der Hindus als nationale Ideale ausgegeben, und die muslimischen Interessen vereinnahmen könnten.⁴¹ "In this connection what is most interesting, and of course most unfortunate, is the fact that nobody from amongst our political giants, nor from amongst our intellectuals, has attempted to define what after all is the mainstream. Perhaps there is a tactic understanding that the customs and traditions, the aspirations and way of life, the beliefs and practices, and loves and hates of the majority community – in toto, to be copied in ditto – is the mainstream. To celebrate Holi not Id is mainstream; namste is mainstream; veneration to cow is mainstream; Hindi is mainstream; and of course, being the abusive enemy No. 1 towards Pakistan is the mainstream."⁴²

Das Streben, die muslimische Identität zu erhalten, geschieht also durchaus aus einem teils berechtigten Eigeninteresse, stärkt damit aber zugleich die orthodoxen und fundamentalistischen Kräfte, die wiederum versuchen, nicht-indische islamische Elemente in die islamische Tradition Indiens einzubringen. Das aber wird wiederum von den Hindus für den Aufbau der Nation als schädlich betrachtet. Die ohnehin schon angespannte Atmosphäre wird noch dadurch verschärft, daß fanatische Hinduorganisationen von den Muslimen immer wieder einen Treueid auf die Verfassung und die Nation fordern.⁴³

Die Kritik an den Muslimen, sich zu wenig oder gar nicht bei der Verwirklichung und Festigung des säkularen Indien zu engagieren, trifft darum auch nicht ganz. Es wird nur allzugern vergessen, daß ein solches Engagement nicht auf Kosten der Rechte und der Identität der muslimischen Minderheit gehen darf. Die Teilnahme am Säkularisierungsprozeß kann nicht in einer Atmosphäre des Zweifels, des Argwohns und der Verdächtigungen fruchtbar werden. Solange die Ängste der Muslime nicht ausgeräumt werden, kann man nicht mit einem Gelingen einer Reform des Muslim Personal Law

⁴⁰ Vgl. R. J. MOORE, *The Crisis of Indian Unity: 1917–1940*, Oxford 1974, 22; P. HARDY, *The Muslims of British India*, Cambridge 1972, 190–195.

⁴¹ Vgl. G. R. THURSBY, *Hindu-Muslim Relations in British India*, 180–183; J. P. PINTO, *Inculturation through Basic Communities – An Indian Perspective*, Bangalore 1985, 211–212.

⁴² S. ALI RAZA BEDAR, *The Validity of the Indian Mussalman*, in: *Secular Democracy*, New Delhi Sept. 1968, 15.

⁴³ Vgl. G. KRISHNA, *Framework of Minority Politics*, in: R. THAPAR (Hg.), *Tribe, Caste and Religion in India*, 163.

rechnen. Zuerst müssen die Möglichkeiten für einen ausgewogenen Dialog zwischen Muslimen und Hindus geschaffen werden.

5. *Schlußbemerkungen*

Der Schlüssel zum Verständnis des mangelnden Echos bei den Muslimen auf den Säkularismus und die angestrebte Reform des islamischen Rechts liegt offensichtlich bei zwei Begriffen: Reform und Tradition. Wenn Säkularismus ein weltliches Leben außerhalb der Kontrolle der göttlichen Ordnung bedeuten soll, dann widerspricht das völlig dem Verlauf der islamischen Geschichte und ist auf muslimischer Seite absolut inakzeptabel. Wenn Säkularismus jedoch die Neutralität des Staates gegenüber der Religion meint, dann steht er auch für die Muslime in gewisser Übereinstimmung mit ihrer Tradition, die zumindest jedem Anhänger einer Buchreligion ein bestimmtes Maß an religiöser Freiheit gewährt. Allein in dieser Konzeption wird wohl ein Ansatzpunkt für das Gespräch mit den indischen Muslimen liegen können.

Auch wenn heute viele Muslime dem Säkularismus und dem säkularen Indien skeptisch oder sogar feindselig gegenüberstehen, sollten sie bedenken, daß die Idee eines gesamtindischen Säkularstaates, der all seinen Bürgern gleiches Recht versprach, auch ihnen die Möglichkeit wiedergab, das Vertrauen in ihre religiöse Zukunft wiederzufinden. Eine selbstherrliche und selbstgenügsame Absolutsetzung dessen, was sie unter einem islamischen Lebensmodell verstehen, manövriert die Muslime in ein enges Ghetto. „Da hilft es wenig, sich auf den Koran zu berufen und zu behaupten, daß der Muslim im Koran und in der Sunna des Propheten Muhammads alles findet, was er braucht, um den Glauben und den rechten Weg zu finden.“⁴⁴ Alle zukünftigen Versuche jedoch, das Muslim Personal Law seitens des Staates im Alleingang zu ändern, könnten die Muslime der Indischen Union noch tiefer in die Angst vor dem endgültigen Identitätsverlust stürzen, und würden darum nur den islamischen Fundamentalismus stärken. Reformanstrengungen können in Zukunft anscheinend nur unter Beratung durch muslimische Gremien bzw. durch eine eigenständige Ausarbeitung einer solchen Reform seitens muslimischer Fachleute erfolgen.

⁴⁴ S. A.-Th. KHOURY, *Fundamentalistische und totalitäre Tendenzen im heutigen Islam*, in: A. GRABNER-HAIDER / K. WEINKE (Hg.), *Angst vor der Vernunft? Fundamentalismus in Gesellschaft, Politik und Religion*, Graz 1989, 94.